

# Überblick über die Judikatur zur Haftung der Domain-Vergabestellen in Österreich und Deutschland<sup>1</sup>

**Mag. Axel Anderl MAS (IT-Law)**

---

<sup>1</sup> Dieser Artikel ist ein adaptierter Teil meiner im Rahmen des Universitätslehrganges für Informationsrecht verfassten Masterthesis mit dem Titel „Die Haftung der Domain-Vergabestellen (Ein Rechtsvergleich Österreich–Deutschland)“. Aus Platzgründen konnten die hier publizierten Kapitel nicht in der im Verlag Manz erscheinenden Printausgabe berücksichtigt werden. Hinsichtlich näherer Erläuterung der Vergabemodalitäten in den hier untersuchten Ländern, den rechtlichen Rahmenbedingungen und weiterführende kritische Betrachtungen verweise ich auf die gedruckte Fassung meiner Masterthesis.

A. Einleitung .....	3
B. Die deutsche Rechtsprechung .....	3
I. „heidelberg.de“ .....	4
II. „ambiente.de“, 1. Instanz .....	4
III. „foris.de“ .....	7
IV. „ambiente.de“, 2. Instanz.....	8
V. „kurt-biedenkopf.de“ .....	10
VI. „ambiente.de“, BGH-Entscheidung .....	12
C. Die österreichische Rechtsprechung .....	15
I. Das Provisorialverfahren „fpo.at“ .....	16
II. Das Hauptverfahren „fpo.at“ .....	18
D. Schlusswort .....	20

## A. Einleitung

Wie bereits hinlänglich bekannt, kommt es im Zusammenhang mit der Nutzung von Domains zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten. Großen Anteil an dieser Entwicklung hat die in Österreich und Deutschland geübte Vergabepaxis, bei der Registrierung einer Domain keine Überprüfung hinsichtlich der Befugnis des Anmelders vorzunehmen. Es war daher nur eine Frage der Zeit, bis die Domain-Vergabestellen selbst unter Beschuss kamen. Im Folgenden möchte ich eine möglichst komplette Übersicht über die in Österreich und Deutschland ergangenen Entscheidungen geben, in welchen die Problematik der Haftung der Domain-Vergabestelle unmittelbar thematisiert wurde.<sup>2</sup>

## B. Die deutsche Rechtsprechung<sup>3</sup>

Zunächst werde ich nun die Rechtsprechung in Deutschland näher beleuchten. Dies vor allem deshalb, da sich die Gerichte dort schon relativ früh mit der oben dargelegten Problematik auseinander gesetzt haben. So wurde in Deutschland bereits 1996 in der weltweit ersten Domain Entscheidung die Frage der Haftung der DENIC e.G. am Rande behandelt.<sup>4</sup> Danach folgten einige weitere Erkenntnisse, die zu einer nunmehr doch schon relativ gefestigten Judikatur in Deutschland führten. In Österreich dagegen ergingen erst in einer Rechtssache, nämlich in der Sache „fpo.at“ Entscheidungen. Die Erste – von nunmehr insgesamt 6 Urteilen in dieser Angelegenheit – stammt aus dem Jahr 2000.<sup>5</sup>

---

<sup>2</sup> Nicht behandelt werden an dieser Stelle daher die Entscheidungen „guenter-jauch.de“, LG Köln 29. 03. 2001, 28 O 144/01 und „dresdner-hypovereinsbank.de“, LG Frankfurt, 24.5.2000, 2/6 O 126/00, WM 2000, 1750 = MMR 2001 Heft 4 = CR 2001/51. Beide hatten nicht unmittelbar die Haftung der Domain-Vergabestelle zum Thema. Da diese beiden Entscheidungen allerdings mE für die Frage der Haftung der Domain-Vergabestellen ganz essenziell sind, verweise ich hier auf *Anderl*, Kritische Gedanken zur Judikatur über die Haftung der Domain-Vergabestellen, MR 12/2001.

<sup>3</sup> Die nachfolgenden Entscheidungen werden von mir chronologisch behandelt.

<sup>4</sup> LG Mannheim, 08. 03. 1996, 7 O 60/96, „heidelberg.de“, CR 1996, 353 = BB 1996, 2485; online unter [http://www.netlaw.de/urteile/lqma\\_1.htm](http://www.netlaw.de/urteile/lqma_1.htm) abrufbar.

<sup>5</sup> Die hier angesprochene Rechtssache 2fpo.at“ ging sowohl im Provisorial- als auch im Hauptverfahren bis zum OGH. Die erste Entscheidung war die des HG Wien, 03. 01. 2000, 38 Cg 112/99b-7, nicht veröffentlicht.

## I. „heidelberg.de“

Wie bereits ausgeführt war die erste Entscheidung, welche die Frage der Haftung der Domain-Vergabestellen am Rande thematisiert hat, die sehr umstrittene Entscheidung „heidelberg.de“.<sup>6</sup> Ohne nähere Prüfung stellte das LG Mannheim in dieser Rechtssache fest, dass gegen eine Haftung der DENIC e.G. wegen Beteiligung an einer Namensrechtsverletzung sprechen würde, dass die Domain-Vergabestelle keinerlei inhaltliche Prüfung bei der Registrierung vornimmt. Da aber die Frage der Verantwortlichkeit der Denic e.G. im konkreten Fall nicht relevant war, wurde dieser Gedanke durch das Gericht nicht weiter ausgeführt.<sup>7</sup>

Trotz dieser knappen Argumentation ist die Entscheidung nicht ganz so unwesentlich, wie sie auf den ersten Blick zu sein scheint. So ist einerseits eine mögliche Anspruchsgrundlage für eine Verantwortlichkeit der Domain-Vergabestelle genannt worden, nämlich die Beteiligung an einer Namensrechtsverletzung.<sup>8</sup> Andererseits wurde gleich eine Einschränkung der möglichen Haftung auf Grund der fehlenden inhaltlichen Prüfung bei der Anmeldung einer Domain in Erwägung gezogen. Insoweit war die Entscheidung durchaus wegweisend für die folgenden Judikate. Bei diesen steht ebenfalls das Wechselspiel zwischen Begründung der Passivlegitimation und der Einschränkung der Haftung im Mittelpunkt.

## II. „ambiente.de“, 1. Instanz

Die historisch nächste Entscheidung in Deutschland war die des LG Frankfurt in der Rechtssache „ambiente.de“.<sup>9</sup> Das Gericht setzte jedoch in dieser Entscheidung nicht den vom LG Mannheim in „heidelberg.de“ angedachten Weg der Haftung wegen einer Beteiligung an einer Namensrechtsverletzung fort. Stattdessen wählte es in

---

<sup>6</sup> LG Mannheim, 08. 03. 1996, 7 O 60/96, „heidelberg.de“, CR 1996, 353 = BB 1996, 2485; online unter [http://www.netlaw.de/urteile/lqma\\_1.htm](http://www.netlaw.de/urteile/lqma_1.htm) abrufbar.

<sup>7</sup> Ähnlich auch die Entscheidung in der Rechtssache KG Berlin, 25. 03. 1997, 5U 659/97, „concert.concept“, abrufbar unter [http://www.bettinger-abel.de/urteile/concert1\\_f.htm](http://www.bettinger-abel.de/urteile/concert1_f.htm), wo das hier gegenständliche Thema ebenfalls am Rande behandelt wird.

<sup>8</sup> Dass das Verwenden eines fremden Namens als Internet-Adresse eine Namensanmaßung im Sinne des § 12 BGB ist, wurde durch das erkennende Gericht im vorliegenden Rechtsstreit ausgesprochen. Siehe dazu die gleich lautende österreichische Rechtsprechung zu § 43 ABGB, so z.B. im Fall „ortig“, OGH, 21. 12. 1999, 4 Ob 320/99 h, MR 2000, 8.

<sup>9</sup> LG Frankfurt am Main, 14. 10. 1998, 2/06 O 283/98; online Abrufbar unter <http://www.flick-sass.de/ambiente.html>.

diesem Fall eine andere interessante Richtung, die schlussendlich zu einer Haftung der DENIC e.G. führte<sup>10</sup>

Das LG Frankfurt stützte sich in dieser Entscheidung auf das Kartellrecht und prüfte, ob die DENIC e.G. ein marktbeherrschendes Unternehmen im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1 GWB a.F. ist.

Bei der erforderlichen Marktabgrenzung wurde die Bundesrepublik Deutschland als räumlicher relevanter Markt festgestellt, wobei dies mit der begrenzten deutschen Jurisdiktion begründet wurde. Als sachlich relevanter Markt wurde die Top Level Domain de angenommen, weil diese Endung nicht funktionell mit anderen TLDs wie zum Beispiel com austauschbar sei. Nur die Landeskenntung de würde einer Homepage „einen gewissen offiziellen Charakter“ verleihen und nicht sofort auf geschäftliche Interessen aufmerksam machen. Da die Vergabe von Internetadressen mit der TLD de ausschließlich durch die DENIC e.G. erfolgt, wurde diese daher als marktbeherrschend eingestuft.

Auf Grund dieser Feststellung könnte unter bestimmten Umständen die Weigerung der DENIC e.G., eine bestimmte Domain nach Hinweis auf eine Rechtsverletzung von einem unberechtigten Nutzer auf den eigentlichen Kennzeicheninhaber zu übertragen, eine Behinderung im Sinne des § 26 Abs. 2 GWB a.F. darstellen. Durch die Nichtübertragung würde die wettbewerbliche Betätigungsfreiheit eines anderen Unternehmens nachteilig beeinflusst, da dieses in der wirtschaftliche Auswertung eines seiner Dienstleistungen zugeordneten Namens behindert würde. Für die Qualifizierung als unbillige Behinderung sei im Weiteren eine umfassende beiderseitige Interessensabwägung vorzunehmen.

Im konkreten Fall gab der ursprüngliche Domain-Inhaber eine strafbewährte Unterlassungserklärung hinsichtlich der Nutzung der Domain ab. In der Folge weigerte er sich aber, an der Übertragung der Domain mitzuwirken. Dies mit dem erklärten Ziel, die strittige Domain dauerhaft dem Internet zu entziehen. Das erkennende Gericht sprach daher aus, dass den überwiegenden Interessen der Klägerin an der Nutzung der Domain keine erheblichen, rechtlich billigenwerten Interessen des ursprünglichen Domain-Inhabers entgegenstünden. Deshalb stelle die Nichtübertragung durch die DENIC e.G. eine Behinderung im Sinne des § 26 Abs. 2 GWB a.F. dar.

---

<sup>10</sup> Im Gegensatz dazu die Entscheidung „heidelberg.de“, wo eine Haftung der DENIC e.G. tendenziell eher ausgeschlossen wurde.

Auf Grund der Eindeutigkeit der Absichten des Domain-Inhabers<sup>11</sup> sei die DENIC e.G. gemäß § 35 Abs. 1 GWB a.F. oder § 1004 BGB analog<sup>12</sup> verpflichtet gewesen, den Zustand der unbilligen Behinderung zu beenden und die Domain zu übertragen. Darauf, dass ihr keine Kontrollpflichten zumutbar seien, könne sich die DENIC e.G. nicht berufen, da in diesem Fall der ursprüngliche Domain-Inhaber seine Intentionen klar offen gelegt habe.

Bei der Analyse der Entscheidung des LG Frankfurt muss zuerst klar gestellt werden, dass dabei die Frage der Haftung der Domain-Vergabestelle für Untätigbleiben nach einem Hinweis auf eine Rechtsverletzung durch eine angemeldete Domain behandelt wurde. Nicht erörtert wurde hingegen, inwieweit die DENIC e.G. eine Prüfungspflicht zum Zeitpunkt der Anmeldung trifft.

Neben der Anwendung der Regeln über die marktbeherrschende Stellung auf die DENIC e.G., worauf unten im Vergleich mit der österreichischen Rechtsprechung noch näher eingegangen wird, ist vor allem die Aussage des Gerichts zum Thema der Haftungseinschränkung zu Gunsten der Domain-Vergabestelle von Interesse. Das LG Frankfurt sprach aus, dass auf Grund der eindeutig erklärten Absicht des Domain-Inhabers eine Berufung auf die Unzumutbarkeit der Auferlegung einer Kontrollpflicht durch die DENIC e.G. nicht zulässig sei. Damit gibt das Gericht zu erkennen, dass eine Beschränkung der Kontrollpflicht prinzipiell denkbar sei,<sup>13</sup> im konkreten Fall aber auf Grund der Offensichtlichkeit der Rechtsverletzung nicht zur Anwendung gelangen kann. Genau auf diese Problematik gingen die nachfolgenden Entscheidungen auch näher ein. Die Rechtssache „ambiente.de“ war mit dem Urteil erster Instanz noch nicht rechtskräftig entschieden, es folgte eine Anfechtung des Urteils vor dem OLG Frankfurt.<sup>14</sup>

---

<sup>11</sup> Dieser hatte den dauerhaften Entzug der Domain, ja ausdrücklich als sein ernsthaftes Ziel deklariert.

<sup>12</sup> Das Gericht führte zur Rechtsgrundlage unter Berufung auf Langen/Bunte/Schultz, Kartellrecht, § 26 Rdnr. 213 aus, dass die DENIC e.G. unter der Kenntnis aller tatsächlichen Umstände gehandelt habe und sie das Risiko einer unzutreffenden rechtlichen Beurteilung treffen würde, weshalb es nicht relevant sei, ob der Übertragungsanspruch ein Beseitigungsanspruch i.S.d. § 1004 BGB analog oder ein Schadenersatzanspruch gem. § 35 Abs. 1 GWB a.F. sei.

<sup>13</sup> Worauf sich diese stützen sollte, wurde durch das Gericht nicht erläutert.

<sup>14</sup> Entsprechend der Chronologie dieser Arbeit wird diese weiter unten behandelt.

### III. „foris.de“

Als Nächstes widme ich mich nun der Entscheidung des LG Magdeburg in der Rechtssache „foris.de“.<sup>15</sup> In dieser führte das Gericht aus, dass das unbefugte Reservieren eines fremden Namens als Domain-Name eine Namensleugnung nach § 12 BGB darstelle.<sup>16</sup> Ebenso bedeutet das Verwenden einer fremden Marke als Domain einen markenrechtlichen Verstoß nach § 15 MarkenG. Das Gericht führte weiters aus, dass die DENIC e.G. als „neutraler Dritter“ ebenso wie Zeitungsverlage bei Inseraten die Anmeldung von Domain-Names nur auf grobe und unschwer zu erkennende Verletzungen des Marken- oder Wettbewerbsrechts zu prüfen habe. Eine Überprüfung auf namensrechtliche Unbedenklichkeit dagegen sei per se unzumutbar. Das Gericht sprach weiters aus, dass eine Inanspruchnahme der Domain-Vergabestelle als Mitstörer prinzipiell möglich sei, da diese rechtlich und tatsächlich in der Lage sei, den durch den Dritten geschaffenen rechtswidrigen Zustand zu beenden.<sup>17</sup>

Im konkreten Fall stellte das Gericht fest, dass die DENIC e.G. spätestens ab der mündlichen Verhandlung gewusst habe, dass eine Rechtsverletzung durch den Domain-Inhaber vorliegt. Ab diesem Zeitpunkt wäre sie daher wegen der wissentlichen Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustandes mitverantwortlich an der Namens- und Markenrechtsverletzung durch den Domain-Inhaber.

An dieser Entscheidung sind zwei Aspekte besonders hervorzuheben. Einerseits der Umstand, dass das Gericht von einer Prüfungspflicht bei der Anmeldung einer Domain spricht, welche auf grobe oder unschwer zu erkennende Rechtsverletzungen einzuschränken sei. Dies steht im Widerspruch zur herrschenden deutschen Lehre,<sup>18</sup> welche eine Prüfungspflicht zum Zeitpunkt der Registrierung komplett ablehnt.

Der zweite bemerkenswerte Aspekt ist, dass das erkennende Gericht eine offensichtliche Rechtsverletzung ohne Vorliegen eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteils angenommen hat. Bereits ein entsprechendes Vorbringen im

---

<sup>15</sup> LG Magdeburg, 18. 06. 1999, 36 O 11/99, K&R 1999, 426, abrufbar unter [http://www.netlaw.de/urteile/lgmb\\_1.htm](http://www.netlaw.de/urteile/lgmb_1.htm).

<sup>16</sup> Das LG Magdeburg verweist dabei auf die „fast einhellige“ Meinung, so z.B. „ufa.de“, OLG Düsseldorf, 17.11.1998, 20 U 162/97, WRP 1999, 343 oder „krupp.de“, OLG Hamm, 13.01.1998, 4 U 135/97, JWRR 1998, 909 = CR 1998, 241.

<sup>17</sup> Siehe § 7 (2) b der AGB der DENIC e.G., wo eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit der Domain-Vergabestelle bei Rechtsverletzungen durch die Domain statuiert wird.

<sup>18</sup> Siehe Bettinger/Freytag, CR 1999, 28 ff; so auch Nordemann/Cychofski/Grüter, Das Internet, die NameServer und das Kartellrecht, NJW 1997, 1897.

mündlichen Verfahren soll nach dieser Entscheidung für die Offensichtlichkeit der Rechtsverletzung genügen und daher eine Haftung der Domain-Vergabestelle bei Untätigbleiben bewirken.<sup>19</sup>

#### **IV. „ambiente.de“, 2. Instanz**

In der Rechtsmittelentscheidung in der Rechtssache „ambiente.de“ bestätigte das OLG Frankfurt<sup>20</sup>, dass die DENIC e.G. eine marktbeherrschende Stellung einnimmt.<sup>21</sup> Das Gericht erkannte ebenfalls, dass dann eine Behinderung im Sinne des GWB vorliegen würde, wenn die Domain-Vergabestelle die vorbestehende Registrierung trotz offensichtlicher Rechtswidrigkeit aufrecht erhält.<sup>22</sup> Dazu wurde ausgeführt, dass die DENIC e.G. sehr wohl einer Prüfungspflicht unterliegen würde, diese aber analog zur Haftung von Presseunternehmen bei der Annahme von Anzeigen im obigen Sinne eingeschränkt werden müsse.

Als weitere Anspruchsgrundlage für eine Haftung der DENIC e.G. wurde die Beihilfe zu einer Markenverletzung nach §§ 14, 15 MarkenG durch die Vergabestelle geprüft. Mittelbarer Zeichenverletzer ist, wer einen ursächlichen Tatbeitrag zu einer unmittelbaren Zeichenverletzung durch einen Dritten leistet und die zur Vermeidung der Rechtsverletzung gebotenen und zumutbaren Maßnahmen unterlässt.<sup>23</sup> Dass die DENIC e.G. auf jeden Fall einen Verursacherbeitrag zu der Rechtsverletzung durch den Domain-Inhaber leistet, ist unbestritten. Hinsichtlich der Zumutbarkeit der Vermeidung der Rechtsverletzung führte das erkennende Gericht jedoch aus, dass die Prüfung der kennzeichen- und wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit eines bestimmten Domain-Names allein in den Verantwortungsbereich des Anmelders fallen würde.<sup>24</sup> Da die Anwendung der Grundsätze der Haftung der Presse im Wettbewerbsrecht auch auf die Frage der Haftung der DENIC e.G. für kennzeichenrechtliche Verletzungen durch registrierte Domains als sachgerecht zu werten sei, sei die Vergabestelle nur in besonderen Fällen als (mit)verantwortlich zu sehen. So käme es nur dann zu einer Haftung, wenn die Vergabestelle vorsätzlich an

---

<sup>19</sup> Anderer Ansicht die herrschende deutsche Lehre.

<sup>20</sup> OLG Frankfurt, 14. 09. 1999, 11 U Kart 59/98, MMR 2000, 36. Die Entscheidung ist unter [http://www.denic.de/doc/recht/urteile/urteil\\_ambiente.pdf](http://www.denic.de/doc/recht/urteile/urteil_ambiente.pdf) abrufbar.

<sup>21</sup> Diese Rechtsansicht bestätigte das LG Frankfurt, 22. 03. 2000, 3/8 O 153/99, „01051.de“, MMR 2000, 627, wobei das Gericht in dieser Entscheidung die DENIC e.G. als „zumindest marktstark“ bezeichnete.

<sup>22</sup> Das Gericht verwendete in dieser Entscheidung erstmals den Terminus der „offensichtlichen Rechtsverletzung“.

<sup>23</sup> So das OLG Frankfurt unter Hinweis auf OLG Düsseldorf, WRP 1996, 559, 562 f

<sup>24</sup> So das OLG Frankfurt am Ende seiner Ausführungen. Diese Ansicht stimmt mit den AGBs der DENIC und den internationalen Standard RFC 1591 überein (dazu siehe oben, Kapitel 3. „Die Domainverwaltung“).

einem vorsätzlichem Verstoß mitwirken bzw. diesen in Kenntnis der Rechtswidrigkeit billigend in Kauf nehmen würde oder nach einem Hinweis auf eine angebliche Rechtsverletzung trotz subjektiver Erkennbarkeit dieses Verstoßes die Domain nicht sperren würde.

Als Beispiel für eine offensichtliche Rechtsverletzung führte das Gericht die unbefugte Verwendung eines berühmten Kennzeichens in Behinderungsabsicht an. In den übrigen Fällen würde erst ein rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil zur Offensichtlichkeit des Verstoßes führen, weshalb erst ab diesem Zeitpunkt eine Handlungspflicht der Domain-Vergabestelle vorliegen würde. Weiters sprach das Gericht aus, dass eine allgemeine Prüfungspflicht zum Zeitpunkt der Eintragung nicht bestehen würde.

Im konkreten Fall wurde vom erkennenden Gericht eine Haftung der DENIC e.G. abgelehnt, da keine offensichtliche Rechtsverletzung durch den Domain-Inhaber vorliegen würde. Einerseits sei die für die Anwendung der §§ 14, 15 MarkenG notwendige Verwechslungsgefahr bezüglich des Begriffs „Ambiente“ nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellbar. Andererseits wäre die strafbewährte Unerlassungserklärung vom Kläger zwar angenommen worden, der daraus resultierende Vertrag würde allerdings nicht offensichtlich auch einen Anspruch auf Übertragung der Domain beinhalten. Im Übrigen sei außerdem der DENIC e.G. eine intensive Prüfung der vertraglichen Verhältnisse zwischen den Streitparteien unzumutbar.

Das OLG Frankfurt unterschied in seiner Entscheidung somit zwischen einer allgemeinen Prüfungspflicht zum Zeitpunkt der Eintragung einer Domain und einer Prüfungspflicht nach erfolgtem Hinweis auf eine Rechtswidrigkeit. Während im ersten Fall keine eine Haftung auslösende Verpflichtung der DENIC e.G. bestehen würde, wurde im zweiten Fall eine (eingeschränkte) Prüfungspflicht angenommen.<sup>25</sup> Die Reduzierung der Prüfungspflichten der Domain-Vergabestelle wurde damit begründet, dass die DENIC e.G. einen Dienst im Interesse der Allgemeinheit erbringen würde. Ihre Aufgabe sei es, die Domain-Vergabe kostengünstig, rasch und zuverlässig durchzuführen, was durch eine umfangreiche Prüfungspflicht nicht mehr

---

<sup>25</sup> Diese Entscheidung steht somit im Widerspruch zur oben abgehandelten Entscheidung in der Rechtssache „foris.de“, bei der eine (eingeschränkte) Prüfungspflicht auch im Zeitpunkt der Anmeldung angenommen wurde. Das OLG Frankfurt folgt somit Bettinger/Freytag, Verantwortlichkeit von DENIC für rechtswidrige Domains?, CR 1999, 28 ff.

erreicht werden könne.<sup>26</sup> Das Gericht empfand daher die Anwendung der Grundsätze der Haftung der Presse im Wettbewerbsrecht als sachgerecht.

Interessant ist, dass das Gericht bei der Erkennbarkeit des offensichtlichen Rechtsverstoßes auf die subjektive Erkennbarkeit desselben durch die DENIC e.G. abstellte.

Auch diese Entscheidung wurde nicht rechtskräftig, auf Grund eines Rechtsmittels wurde schlussendlich der BGH in dieser Rechtssache angerufen.

## V. „kurt-biedenkopf.de“

Die nächste zu behandelnde Entscheidung ist die des OLG Dresden im Rechtsstreit „kurt-biedenkopf.de“.<sup>27</sup> In dieser Rechtssache prüfte das Gericht ebenfalls die Frage der Verantwortlichkeit der DENIC e.G. für eine Namensrechtsverletzung nach § 12 BGB. Die Besonderheit in diesem Fall war, dass der Kläger, der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen, für sich in Anspruch nahm, eine berühmte Persönlichkeit zu sein. Das Gericht hatte daher zu entscheiden, ob die Registrierung eines fremden, berühmten Namens für einen Nicht-Berechtigten durch die DENIC e.G. zu einer Haftung derselben führen würde. Der Kläger berief sich dabei auf das Urteil in der Rechtssache „foris.de“, wo eine (eingeschränkte) Prüfungspflicht zum Zeitpunkt der Registrierung bejaht wurde.<sup>28</sup>

Das Gericht sprach einerseits aus, dass eine unmittelbare Verantwortung der DENIC e.G. wegen einer Namensrechtsverletzung ausgeschlossen sei, da sie das Tatbestandselement des unbefugten Gebrauchs nicht erfüllen würde. Das bloße Registrieren eines Domain-Namens für einen Dritten würde keine Benützung des Namens darstellen. Eine Mittäterschaft an der unbefugten Benutzung des Namens durch den Anmelder würde mangels Vorsatz an der Beteiligung ausscheiden.<sup>29</sup>

Das Gericht führte andererseits unter Hinweis auf die Entscheidung des OLG Frankfurt in der Rechtssache „ambiente.de“ und die herrschende Lehre aus,<sup>30</sup> dass die DENIC e.G. keiner allgemeinen Prüfungspflicht bei der Anmeldung einer Domain unterliegen würde. Eine Haftung bestünde vielmehr nur dann, wenn die

---

<sup>26</sup> Das OLG Frankfurt folgt insoweit dem Vorbringen der DENIC e.G.

<sup>27</sup> OLG Dresden, 28. 11. 2000, 14 U 2486/00, online abrufbar unter <http://www.denic.de/doc/recht/urteile/biedenkopf.pdf>.

<sup>28</sup> Wobei in der zitierten Entscheidung eine Vorab-Kontrolle hinsichtlich etwaiger Namensrechtverletzungen allerdings als per se unzumutbar abgelehnt wurden.

<sup>29</sup> Das Gericht führte dazu aus, dass der DENIC e.G. das Willenselement hinsichtlich einer Verletzung fehlen würde. Die Domain-Vergabestelle wolle eben gerade keine Rechtsverletzung begehen.

<sup>30</sup> Das Gericht zitierte in diesem Zusammenhang Bettinger/Freytag, CR 1999, 28 ff.

Vergabestelle trotz offensichtlicher Rechtsverletzung Untätigbleiben würde. Die Einschränkung der Prüfungspflicht wurde, ebenso wie in den Vorentscheidungen, mit einer analogen Anwendung der Haftungsregeln für Presseunternehmen begründet. Auf Grund der zahlreichen Neuanmeldungen sei das Erfüllen der Aufgabe der DENIC e.G. – nämlich eine kostengünstige, unbürokratische und zuverlässige Domain-Verwaltung zu gewährleisten – ohne entsprechende Haftungseinschränkung nicht möglich. Das Gericht verwies außerdem auf den internationalen Vergabestandard RFC 1591,<sup>31</sup> der ebenfalls eine Verantwortlichkeit der Domain-Vergabestelle ausschließt, sowie auf eine Antwort der deutschen Bundesregierung auf eine kleine Anfrage, bei der diese die Vorgangswiese der DENIC e.G. bei der Registrierung wohlwollend billigt.

Hinsichtlich der Frage, was eine offensichtliche Rechtsverletzung sei, führte das Gericht aus, dass das Registrieren des Namens einer berühmten Persönlichkeit durch jemand anderen als den Namensträger dieses Kriterium noch nicht erfüllen würde. Der Dritte könnte ja zum Beispiel auch durch den Namensinhaber ermächtigt worden sein oder eine sonstige Abmachung mit diesem getroffen haben. Ein Vergleich mit dem Registrieren einer berühmten Marke durch einen Unbefugten, was in der Entscheidung des OLG Frankfurt in der Rechtssache „ambiente.de“ als Beispiel für eine offensichtliche Rechtsverletzung angeführt wurde, wäre nicht gerechtfertigt. Anders als bei Kennzeichenrechten ist ein Name nämlich nicht nur einer Person zugeordnet, es fehlt bei diesem daher das Element der „Einmaligkeit“.

Außerdem würde eine weiter gehende Prüfungspflicht der DENIC e.G. bei berühmten Persönlichkeiten schon an der Definition von „berühmt“ scheitern<sup>32</sup> und so unzulässigerweise ein besserer Rechtsschutz für diesen Personenkreis geschaffen.

Das Gericht sprach daher aus, dass die Vergabestelle erst auf Grund eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteils verpflichtet sei, tätig zu werden.

Die Entscheidung des OLG Dresden in „kurt-biedenkopf.de“ enthält eigentlich keine wirklich neuen Aspekte. Trotzdem ist sie in mehrfacher Hinsichten durchaus interessant. So setzte sich das Gericht zum einen äußerst ausführlich mit den in Frage kommenden Rechtsgrundlagen auseinander. Zum anderen wird in diesem Urteil eine weitere Präzisierung hinsichtlich der Offensichtlichkeit einer

---

<sup>31</sup> Dazu siehe oben, Internationale Grundlagen der Domain-Vergabe.

<sup>32</sup> Ein Abstellen auf das Werk „Wer ist wer?“, Schmidt/Römhold, Lübeck, wurde mangels Nachvollziehbarkeit der Eintragungen abgelehnt.

Rechtsverletzung getroffen. So erläuterte das Gericht, dass eine Namensrechtsverletzung hinsichtlich eines berühmten Namens nicht mit der Verletzung eines berühmten Kennzeichens gleichgesetzt werden kann. Außerdem bezog das erkennende Gericht im Sinne des Urteils des OLG Frankfurt in der Rechtssache „ambiente.de“ Stellung und sprach aus, dass erst ein Untätigbleiben trotz Vorliegens eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteils zu einer Haftung der Domain-Vergabestelle führen würde.<sup>33</sup>

## VI. „ambiente.de“, BGH-Entscheidung

Die Entscheidung des BGH in der Rechtssache „ambiente.de“ wurde in einschlägig interessierten Kreisen mit großer Spannung erwartet. Nicht nur weil die beiden Urteile der Unterinstanzen genau dimentral ausgefallen sind war klar, dass diese Erkenntnis eine Weichenstellung für die Zukunft vornehmen würde. In seiner Entscheidung<sup>34</sup> hat sich der BGH – leider – schlussendlich auf die Seite der Berufungsinstanz geschlagen und unter Übernahme weiter Teile des vorinstanzlichen Urteils eine starke Einschränkung der Haftung der Domain-Vergabestelle judiziert.

In seiner Entscheidung führt das deutsche Höchstgericht aus, dass eine Inanspruchnahme der DENIC e.G. wegen unmittelbarer Täterschaft zu einer Markenverletzung nicht in Frage kommen würde. Der BGH hat aber, weiter gehend als das LG Frankfurt, auch eine Beteiligung an einer fremden Markenrechtsverletzung mangels vorsätzlichem Verhalten der DENIC e.G. abgelehnt. Eine Verantwortlichkeit der DENIC e.G. auf der Anspruchsgrundlage der Störerhaftung wurde dagegen vom BGH aber als prinzipiell denkbar ausgeführt. Als Störer haftet, wer willentlich und adäquat kausal an der Herbeiführung oder Aufrechterhaltung einer rechtswidrigen Beeinträchtigung mitwirkt. Ein Verschulden des mittelbaren Täters oder eine Wettbewerbsförderungsabsicht sind nicht Haftungsvoraussetzungen. Es genügt alleine, dass der Täter die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit der Verhinderung der Rechtsverletzung hat. Eine Haftung setzt somit die Verletzung einer Prüfungspflicht voraus. Der BGH führt sodann aus, dass

---

<sup>33</sup> Das Gericht trat somit der Rechtsmeinung des LG Magdeburg in „foris.de“ entgegen, dass bereits ein entsprechender Hinweis in der mündlichen Verhandlung zu einer Offensichtlichkeit der Rechtsverletzung führen würde.

<sup>34</sup> BGH, 17. 05. 2001, I ZR 251/99.

das Berufungsgericht eine solche Prüfungspflicht zum Zeitpunkt der Anmeldung zu Recht abgelehnt habe. Die DENIC e.G. wäre erst nach Hinweis auf eine für den zuständigen Sachbearbeiter offensichtlichen Rechtsverletzung verpflichtet kontrollierend tätig zu werden und gegebenenfalls die Registrierung aufzuheben.<sup>35</sup> Nur wenn sich die Domain-Vergabestelle sich weigert dem Hinweis nachzugehen oder eine erforderliche Maßnahme zur Verhinderung der Rechtsverletzung zu setzen, würde eine unmittelbare Inanspruchnahme als Gehilfe möglich sein. Der BGH führte weiters aus, dass eine anspruchsbegründende offensichtliche Rechtsverletzung nur bei Vorliegen eines rechtskräftigen Titels angenommen werden könne. Von diesem Erfordernis würde nur ausnahmsweise abgesehen werden, nämlich dann, wenn die Rechtsverletzung an sich dermaßen eindeutig ist, dass sie sich aufdrängen würde. Ein solcher Fall würde dann vorliegen, wenn der Domain-Name mit einer berühmten Marke, die auch in Verkehrskreisen über eine überragende Verkehrsgeltung verfügt, ident ist.

Im vorliegenden Fall sprach der BGH aus, dass die Kriterien der Offensichtlichkeit nicht erfüllt sei, weshalb die DENIC e.G. nicht zur Übertragung der Domain verpflichtet gewesen wäre. Daher würde sie auch nicht als Störer unmittelbar haften. Auch aus dem Kartellrecht würde sich kein Anspruch auf Übertragung ableiten lassen, da auch bei Berufung auf diese Anspruchsgrundlage die Haftungseinschränkung im oben ausgeführten Sinne eingreifen würde.<sup>36</sup>

Die Entscheidung des BGH ist aus meiner Sicht nicht nur wegen dem Ergebnis sehr enttäuschend. Insgesamt hätte ich mir doch eine etwas umfassendere Aufarbeitung der zugegebenermaßen diffizilen Rechtsfrage erwartet. Als größtes Manko der Entscheidung empfinde ich die unreflektierte Übernahme zahlreicher Wertungen aus den Vorerkenntnissen.<sup>37</sup> So finden sich zahllose äußerst fragwürdige Wertungen im Urteil. Ich denke da zum Beispiel an die Feststellung, dass die Domain-Vergabestelle keine eigenen Zwecke verfolgt und ohne Gewinnerzielungsabsicht tätig sei. Wenn

---

<sup>35</sup> Diese massive Einschränkung der Haftung begründete der BGH – wie aus den historisch vorhergegangenen Urteilen bereits bekannt – monoton und unreflektiert mit den Vergabezielen (schnell, unbürokratisch und effizient), dem allgemeinen Interesse an der Domain-Vergabe durch die DENIC e.G., deren angebliches Tätigwerden ohne Gewinnerzielungsabsicht und der rein faktischen Unmöglichkeit einer Überprüfung.

<sup>36</sup> Obwohl – wie oben bereits angeführt – die marktbeherrschende, wenn nicht sogar die Monopolstellung der DENIC e.G. in mehreren Verfahren festgestellt wurde, spricht der BGH nur von einer überragenden Stellung der DENIC e.G. am Deutschen Markt. Eine echte Marktabgrenzung nimmt das Gericht in seiner Entscheidung nicht vor.

<sup>37</sup> Diese Wertungen wurden ihrerseits oftmals von den Vorinstanzen unreflektiert vom Vorbringen der DENIC e.G. übernommen. So kommt es, dass sich ganze Passagen des BGH Urteiles wie ein Vorbringen der DENIC e.G. lesen

man berücksichtigt, dass hinter der DENIC e.G. ein Zusammenschluss nationaler Internet Service Provider steht, zeigt sich die Weltfremdheit dieser Feststellung. Gerade die ISP haben ein massives Interesse an der Beibehaltung der derzeitigen liberalen Vergabemodalitäten, sorgen diese doch noch immer für steigende Registrierungszahlen und somit für entsprechenden Umsatz. Das somit die vorgebliche mangelnde Gewinnerzielungsabsicht auf äußerst wackeligen Beinen steht, hat nunmehr auch das LG Frankfurt am Main, Az. 2-06 O 280/01 festgestellt.<sup>38</sup> Dieses hat nunmehr der DENIC e.G. mittels einstweiliger Verfügung untersagt, sich als Non-Profit Unternehmen, welches ohne Gewinnerzielungsabsicht tätig ist, zu bezeichnen.

Eine nähere Auseinandersetzung und weitere Ausführungen zu so mancher Wertung wäre daher somit von großem Interesse gewesen und hätten unter Umständen den BGH zu einem anderen Ergebnis kommen lassen.<sup>39</sup> Weiters fällt besonders negativ die Ablehnung der Möglichkeit der Haftung als Gehilfe zu einer fremden Markenrechtsverletzung auf, da der fehlende Vorsatz der Domain-Vergabestelle auf Grund deren Vornahme der Vergabe ohne Vorab-Kontrolle trotz dem Wissen der daraus häufig entstehenden Rechtsverletzungen, sehr fraglich erscheint.<sup>40</sup> Weiters völlig verfehlt ist die Anmerkung, dass es nicht angemessen sei, das Haftungs- und Prozessrisiko, das derzeit den Domain-Inhaber treffen würde, auf die Domain-Vergabestelle zu übertragen. Auf Grund der derzeitigen Vergabesituation ist unbestrittener Maßen der in seinen Rechten Verletzte derjenige, bei dem sich das Risiko der Domain-Vergabe verwirklicht. Er muss seinen Anspruch gegen den Inhaber geltend machen und trägt daher das nicht unbedeutende wirtschaftliche und prozessuale Risiko. Bei der Frage der Haftung der Domain-Vergabestelle geht es eben darum, dieses Risiko vom Verletzten weg, hin zu den Verursachern, der Domain-Vergabestelle und dem Registrierer zu verlagern.<sup>41</sup> Angesichts der großen Anzahl an Domain-Streitigkeiten und derne enormen wirtschaftlichen Auswirkungen

---

<sup>38</sup> Siehe dazu die Pressemeldung unter <http://www.comnetworld.com/press010901.html> mit zahlreichen weiteren Hinweisen.

<sup>39</sup> Auch der Verweis auf die geringe personelle und sachliche Ausstattung der DENIC e.G. kann nicht als Argument für eine Beschränkung der Haftung herangezogen werden. Zum einen ist dieser Umstand schon seit Jahren bekannt und wird von der Domain-Vergabestelle nicht behoben. Zum anderen hat die DENIC e.G. die Vergabe der Domains freiwillig übernommen. Verfügt sie nicht über die notwendigen Ressourcen diese Aufgabe gemäß den rechtlichen Rahmenbedingungen zu erbringen, darf sie die Tätigkeit eben nicht weiter übernehmen. Setzt sie die Vergabe trotz bekannt mangelnder Ressourcen fort, handelt sie zumindest grob fahrlässig, wenn nicht sogar mit Eventualvorsatz hinsichtlich der daraus resultierenden Rechtsverletzungen und Schädigungen.

<sup>40</sup> Zumindest hätte der Gedanke des Eventualvorsatzes durch den BGH erläutert werden müssen.

<sup>41</sup> Siehe dazu umfassend *Anderl, Kritische Gedanken zur Judikatur über die Haftung der Domain-Vergabestellen, MR 12/2001.*

wirkt das wiederholte Zitat der Antwort der deutschen Bundesregierung auf eine kleine Anfrage, wonach die DENIC e.G. zur Zufriedenheit der deutschen Internetgemeinschaft arbeiten würde und derzeit kein Anlass gesehen werden würde, die Domain-Registrierung in einen anderen rechtlichen und organisatorischen Rahmen zu überführen, fast zynisch. Das Nichtbestehen der Notwendigkeit die Domain-Vergabe in einen anderen Rahmen zu überführen wird unter anderem auch mit einem Zitat von Hoeren<sup>42</sup> belegt, wobei dieser im zitierten Aufsatz im Gegenteil ein Ende der Wild-West-Methoden bei der Domain-Vergabe fordert.

Alles in Allem ist die jüngste Entscheidung des BGH auf Grund der aufgezeigten Missstände sehr enttäuschend. Es bleibt zu hoffen, dass das deutsche Höchstgericht bei der nächsten Gelegenheit – und diese kommt auf Grund der weiterhin geübten liberalen Vergabepaxis bestimmt – die eine oder andere Nachjustierung vornimmt.

## **C. Die österreichische Rechtsprechung**

In Österreich wurde der Frage der Haftung der nationalen Vergabestelle nic.at erst relativ spät die nötige Aufmerksamkeit geschenkt. Erst und bis jetzt ausschließlich in der Rechtssache „fpo.at“ setzten sich die österreichischen Gerichte mit dieser diffizilen Problematik auseinander. In dieser Rechtssache wurde der OGH allerdings bereits zwei Mal bemüht. Zuerst in einem Provisorialverfahren, wobei das österreichische Höchstgericht diese Gelegenheit nutzte, um grundlegend über den Umfang der Haftung abzusprechen. Die nochmalige Anrufung im Zuge des Hauptverfahrens nutzte der OGH zu einer Reihe von Klarstellungen und Berichtigungen.

Der Vorteil der Verspätung gegenüber der deutschen Judikatur war, dass die österreichischen Gerichte auf die schon in Deutschland ergangenen Entscheidungen und die bereits entwickelte deutsche Lehre zurückgreifen konnten.<sup>43</sup> Zumindest der OGH war sich seiner glücklichen Lage durchaus bewusst und hat daher davon

---

<sup>42</sup> Hoeren, CR 1996, 355.

<sup>43</sup> Auf Grund der weitgehend gleichen Rechtslage in den beiden Ländern ist ein solches „Anlehnen“ an die deutschen Gegebenheiten kein Problem und entspricht dem Trend zu einer länderübergreifenden, einheitlichen Rechtsprechung in Rechtsfragen rund um Domains.

umfangreich Gebrauch gemacht. Das Ergebnis sind im Vergleich zu den deutschen Entscheidungen doch wesentlich klarer und logischer aufgebaute höchstgerichtliche Urteile, welche auch eindeutig zwischen der Frage der Haftung zum Zeitpunkt der Domainanmeldung und der Haftung auf Grund einer Mitteilung eines Rechtsverstößes unterscheiden.<sup>44</sup>

In der Rechtssache „fpo.at“ ging es um eine Namensverletzung des Namens der politischen Partei FPÖ. Diese hat die Domain „fpoe.at“ inne. Unter der Internetadresse „fpo.at“ wurde von einem amerikanischen Staatsbürger<sup>45</sup> eine grafisch idente Seite ins Netz gestellt, welche aber zusätzlich Links zu rechtsradikalen Parteien und Organisationen enthielt.<sup>46</sup> Trotz mehrfacher Aufforderung der FPÖ weigerte sich die nic.at, die kompromittierende Seite zu sperren.

### **I. Das Provisorialverfahren „fpo.at“**

Auf Grund der Kooperationsverweigerung folgte ein Provisorialverfahren gegen die Domain-Vergabestelle, in dem die FPÖ die Löschung der Domain verlangte. In erster Instanz entschied das **HG Wien**,<sup>47</sup> dass die Registrierung der Domain das Namensrecht nicht verletzen würde. Vielmehr würde erst die konkrete Gestaltung der unter „fpo.at“ abrufbaren Homepage die Rechtsverletzung begründen, was aber nicht von der Domain-Vergabestelle zu verantworten sei. Auf die Idee, wie in Deutschland die Beihilfe zu einer fremden Rechtsverletzung zu prüfen, kam das erkennende Gericht nicht.

Das **OLG Wien** als das Berufungsgericht schloss sich der Rechtsmeinung des Erstgerichtes an.<sup>48</sup> Außerdem verwies das OLG Wien in der Begründung auf den Aufsatz von Bettinger/Freytag,<sup>49</sup> in dem vertreten wird, dass die Domain-Vergabestelle nur wegen Untätigbleibens nach einem Hinweis auf eine

---

<sup>44</sup> Bei den oben erörterten deutschen Entscheidungen wird eine solche klare Trennung vielfach nicht vorgenommen, sondern die beiden unterschiedlichen Tatbestände mehrfach vermengt.

<sup>45</sup> Dieser war vermutlich ein bloßer Strohhalm. Einem Bekennerschreiben an „futurezone“ zufolge steht hinter der Attacke auf die Website der FPÖ eine lose Vereinigung amerikanischer und österreichischer Künstler. Siehe dazu <http://futurezone.orf.at/futurezone.orf?read=detail&id=4737>, 30. 09. 1999.

<sup>46</sup> Die gefälschte Linksammlung ist noch immer unter <http://www.fpo.at/combo/fplink.htm> abrufbar. Sie enthält unter anderem Verweise zum einschlägig bekannten Thule-Netzwerk, zur DVU und zum Ku-Klux-Klan.

<sup>47</sup> HG Wien, 03. 01. 2000, 38 Cg 112/99b-7, nicht veröffentlicht.

<sup>48</sup> OLG Wien, 27. 04. 2000, 1 R 36/00x, nicht veröffentlicht.

<sup>49</sup> Bettinger/Freytag CR 1999, 28

offensichtliche Rechtsverletzung haften würde. Eine offensichtliche Rechtsverletzung würde nur dann vorliegen, wenn diese für die Domain-Vergabestelle als juristischen Laien erkennbar sei. Die Beurteilung einer Verwechslungsgefahr würde allerdings immer eine schwierige Rechtsfrage sein, welche für einen juristischen Laien daher nie erkennbar sei.

Der **OGH**<sup>50</sup> sprach in seiner Entscheidung aus, dass eine Verletzung des Namensrechtes vorliegen würde. Im Zusammenhang mit dem Inhalt der Domain würde sich eindeutig ergeben, dass eine Irreführung über die Identität des Domain-Inhabers beabsichtigt sei. Der OGH prüfte daher in weiterer Folge, inwieweit die Domain-Vergabestelle Mittäter oder Gehilfe des unmittelbaren Störers sei. Dabei entschied er in Anlehnung an die deutsche Judikatur, dass keine allgemeine Prüfungspflicht der nic.at zum Zeitpunkt der Registrierung bestehen würde. Das österreichische Höchstgericht empfand weiters die analoge Anwendung der ständigen Rechtsprechung zur wettbewerbsrechtlichen Störerhaftung der Zeitungs- und Zeitschriftenunternehmen im Anzeigengeschäft auf die Frage der Haftung der Domain-Vergabestelle als Gehilfe sachgerecht.<sup>51</sup> Auf Grund dieser Einschränkung der Verantwortlichkeit kam das Gericht zu der Erkenntnis, dass eine Haftung der Vergabestelle nur dann angenommen werden kann, wenn der Verletzte unter Darlegung des Sachverhaltes ein Einschreiten verlangt, die Rechtsverletzung auch für einen juristischen Laien ohne weitere Nachforschungen offenkundig ist und die Domain-Vergabestelle trotzdem untätig bleibt.

Im konkreten Fall sprach der OGH aus, dass, unter Zugrundelegung des damals im Verfahren noch nicht bescheinigten Sachverhaltes eine sehr schwer wiegende Verletzung der Persönlichkeitsrechte der FPÖ vorliegen würde, welche auch für einen juristischen Laien ohne weitere Aufklärung offenkundig sei. Die Folge sei daher die Haftung der Vergabestelle wegen Beihilfe zu der Namensrechtsverletzung durch den Domaininhaber der Seite „fpo.at“.

---

<sup>50</sup> OGH 13. 09. 2000, 4 Ob 166/00s, „fpo.at“ MR 2000, 328 = ÖBI 2001, 30 = wbl 2001/69 = RdW 2001/157

<sup>51</sup> Der OGH bezog sich dabei einerseits auf eigene Entscheidungen (so zum Beispiel OGH, 12. 02. 199, 4 Ob 1/91, „Einstandsgeschenk“ = WBI 1991, 330, MR 1991, 162 = „Zeitungsvertrieb“ = RdW 1991, 233 = ÖBI 1991, 101, WBI 1991, 330), andererseits verwies er auch auf die gleich lautende ständige Rechtsprechung des BGH.

## II. Das Hauptverfahren „fpo.at“

Im Hauptverfahren hatte nun das **HG Wien**<sup>52</sup> primär zu beurteilen, ob der dem gegenständlichen Rechtsstreit zu Grunde liegende Lebenssachverhalt eine offensichtliche Rechtsverletzung darstellt. Das erkennende Gericht konnte sich dabei ganz auf die Rechtsfrage konzentrieren, denn der Sachverhalt als solches wurde durch die Parteien in der mündlichen Streitverhandlung im Dezember 2000 außer Streit gestellt. Zum damaligen Zeitpunkt waren zwar die Links zu rechtsradikalen Organisationen entfernt worden, dafür wird aber – und das bis heute – der User beim Anwählen der Seite „fpo.at“ auf die Site [www.tequilin.com](http://www.tequilin.com) umgeleitet. Auf dieser wird fälschlich darauf hingewiesen, dass die Homepage „fpoe.at“ – also die echte Seite der FPÖ – eine Fälschung sei und schon rechtliche Schritte eingeleitet worden wären. Nach Aufscheinen dieser Meldung erfolgt – unter musikalischer Untermalung des Horst Wessel-Liedes – eine Weiterleitung des Users zur offiziellen Seite der FPÖ.

Das **HG Wien**<sup>53</sup> entschied angesichts des beschriebenen Sachverhaltes, dass die Rechtsverletzung auch für einen juristischen Laien offensichtlich sei. Die nic.at habe zudem zumindest seit der mündlichen Verhandlung im Dezember 2000 Kenntnis davon. Die Domain-Vergabestelle sei daher wegen ihrer Untätigkeit als Beteiligter zur Namensrechtsverletzung des unmittelbaren Verletzers verantwortlich.

Gegen dieses Urteil wurde durch die nic.at Berufung eingelegt. Neben der Bestreitung der Offensichtlichkeit der Rechtsverletzung führte die Domain-Vergabestelle aus, dass ihre Haftung eine bloß subsidiäre wäre. Dies würde sich aus der sachgerechten analogen Anwendung der Regeln über die Haftung des Medieninhabers für Zitate nach § 6 Abs. 2 Z 4 öMedienG ergeben.

Das mit der Rechtssache als Berufungsgericht befasste **OLG Wien**<sup>54</sup> bestätigte die erstgerichtliche Entscheidung vollinhaltlich. Hinsichtlich der Frage der Subsidiarität der Verantwortung der Domain-Vergabestelle verwies das Gericht auf eine Entscheidung des OGH, in der ausgesprochen wurde, dass das öMedG ein Sonderrecht für Medieninhaber sei, welches nicht im Wege der Analogie auf andere

---

<sup>52</sup> HG Wien, 14. 01. 2001, 38 Cg 112/99b-20, nicht veröffentlicht.

<sup>53</sup> HG Wien, 4.1.2001, 38 Cg 112/99b-20, nicht veröffentlicht.

<sup>54</sup> OLG Wien, 14. 05. 2001, 1 R 53/01y, nicht veröffentlicht.

Personen ausdehnbar sei.<sup>55</sup> Für die geäußerte Rechtsansicht der bloßen subsidiären Haftung der Domain-Vergabestelle gäbe es keine Rechtsgrundlage, weshalb eine unmittelbare Inanspruchnahme der nic.at sehr wohl möglich sei.

Auch gegen diese Entscheidung hat die nic.at ein Rechtsmittel ergriffen, weshalb sich der **OGH**<sup>56</sup> ein zweites Mal mit der Rechtssache „fpo.at“ befassen musste. In seiner neuerlichen Entscheidung hat der OGH die im Provisorialverfahren judizierte starke Einschränkung der Verantwortlichkeit der Haftung der nic.at bestätigt. Gleichzeitig hat das österreichische Höchstgericht aber auch einige Klarstellungen vorgenommen und insbesondere jegliche weitere Beschränkung der Haftung zurück gewiesen.

Der OGH hat in „fpo.at II“ bestätigt, dass – entgegen den Ausführungen der Beklagten – für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit einer Domain sehr wohl auch der unter der Domain abrufbare Inhalt miteinzubeziehen ist. Diese Rechtsansicht ist angesichts der wiederholt ausgesprochenen Einschränkung der Haftung nur auf Untätigbleiben nach dem Hinweis auf eine für einen juristischen Laien offensichtliche Rechtsverletzung durchaus gerechtfertigt.<sup>57</sup> Weiters hat der OGH einer weiteren Einschränkung der Haftung im Sinne einer bloß subsidiären Verantwortlichkeit der nic.at völlig richtig eine klare Abfuhr erteilt. Die auf den hier untersuchten Fall – meines Erachtens unzulässigerweise – analog angewandten Regeln über die Haftung von Presse(vertreibs)unternehmen sehen keine solche bloße Subsidiarität der Haftung vor. Auch lassen sich sonst keine Anspruchsgrundlagen finden, welche die Forderung der nic.at nach einer weiteren Einschränkung stützen.<sup>58</sup> Dementsprechend kann die Domain-Vergabestelle natürlich bei Vorliegen der strengen Haftungsvoraussetzungen unmittelbar in Anspruch genommen werden.

Insgesamt betrachtet ergibt sich in Österreich – wie schon oben ausgeführt – ein doch recht klares Bild hinsichtlich der Haftung der nationalen Domain-Vergabestelle. In seiner ersten Entscheidung hat der OGH die Verantwortlichkeit der nic.at – gemäß der derzeit herrschenden Lehre – stark eingeschränkt. Mit seiner nunmehr zweiten

---

<sup>55</sup> OGH, 23. 05. 1996, 6 Ob 2071/96v, nicht veröffentlicht.

<sup>56</sup> OGH, 12.9.2001, 4 Ob 176/01p. Eine Ausführliche Besprechung erscheint in Kürze in *ecolex* 12/2001 (*Anderl*, Umfang der Haftung der nic.at endgültig geklärt).

<sup>57</sup> So muss die nic.at ja weiterhin nicht von sich aus nach Rechtsverletzungen suchen. Demnach wird durch das miteinbeziehen des Inhalts die nic.at nicht weiter belastet.

<sup>58</sup> Siehe dazu ausführlich *Anderl*, Umfang der Haftung der nic.at endgültig geklärt, *ecolex* 12/2001.

Erkenntnis hat das österreichische Höchstgericht gegengesteuert und dafür gesorgt, dass die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Domain-Vergabestelle nicht bloß ein Lippenbekenntnis bleibt. Dies ist insbesondere – aber nicht ausschließlich – für solche Fälle interessant, wo der unmittelbare Verletzter nicht oder nur schwer greifbar ist.<sup>59</sup>

## **D. Schlusswort**

Wie sich aus den oben untersuchten Entscheidungen ergibt, besteht zwischen der Österreichischen und Deutschen Judikatur weit gehende Übereinstimmung. Es sind bei näherer Analyse allerdings einige feine Unterschiede bemerkbar, welche im Ergebnis zu großen Unterschieden hinsichtlich der tatsächlichen Möglichkeit der Inanspruchnahme der Domain-Vergabestellen führen. Ich möchte daher an dieser Stelle auf meine in Kürze beim Verlag Manz erscheinende Masterthesis verweisen, in der ich einen umfassenden Vergleich der hier untersuchten Rechtsprechungen vorgenommen habe.<sup>60</sup>

---

<sup>59</sup> So z.B. wenn, wie bei „fpo.at“, der verletzende Domain-Inhaber im Ausland beheimatet ist. Auch in „normalen“ Fällen von Rechtsverletzungen ist die Möglichkeit direkt gegen die nic.at vorgehen zu können auf Grund der schnelleren und sichereren Durchsetzung der Ansprüche von großem Interesse.

<sup>60</sup> Die Arbeit wird in einem Sammelband unter dem Titel „Die Haftung der nationalen Domain-Vergabestellen (Ein Rechtsvergleich Österreich – Deutschland)“ erscheinen. Diese Arbeit enthält auch ausführliche rechtspolitische Ausführungen zum hier behandelten Thema.